

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0350/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: Beschwerde unbegründet, Ziffer 2

Datum des Beschlusses: 11.06.2024

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Onlinemagazin berichtet am 04.04.2024 unter der Überschrift "Hohe Schulden nach Insolvenz: Die Eltern von Prinzessin Kate haben Geldsorgen" über die finanzielle Situation der Familie Middleton. Das Familienunternehmen von Carole und Michael Middleton sei überaus erfolgreich gelaufen – bis die Corona-Pandemie das Geschäft lahmgelegt habe. Die Middletons kämpfen offenbar noch immer mit hohen Schulden, heißt es. "Wie die britische Zeitung "The Times" berichtet, sollen die Middletons große Schwierigkeiten haben, ihre Schulden zurückzuzahlen. So sollen sie der Insolvenzfirma, die das Geschäft abgewickelt hat, noch immer rund 260.000 Pfund (rund 300.000 Euro) schulden – die sie nicht aufbringen können. Klinge nach viel Geld, doch der Betrag ergebe sich aus einer noch höheren Summe. 2,6 Millionen Pfund schuldeten die Middletons Gläubigern. Laut der "Times" wurde Party Pieces für 180.000 Pfund an Sinclair verkauft."

II. Der Beschwerdeführer kritisiert einen Verstoß gegen die Ziffern 2 und 8 des Pressekodex. Es sei nicht klar, inwiefern die angeblichen finanziellen Bedingungen von Carole und Michael Middleton für die Öffentlichkeit relevant seien. In der Überschrift würden die Schulden als Fakt dargestellt "Hohe Schulden nach Insolvenz: Die Eltern von Prinzessin Kate haben Geldsorgen" Aus dem Artikel gehe nicht hervor, inwiefern eine Stellungnahme eingeholt worden sei.

III. Die Redaktion des Magazins teilt mit, das die Eltern von Prinzessin Catherine Personen des öffentlichen Interesses seien, die sich auch in der Vergangenheit bereits mehrfach selbst öffentlich geäußert hätten. Auch Details über ihr Geschäft seien Teil der öffentlichen Berichterstattung sowohl in Großbritannien als auch weltweit gewesen. Für die Berichterstattung habe die Redaktion zwei unabhängige Quellen konsultiert und diese Quellen auch deutlich bezeichnet. Beide britischen Medien hätten die zuständige Firma kontaktiert und sich Details ihrer Geschichte bestätigen lassen. Wie in vielen Fällen sei es für die Redaktion als ausländisches Medium in Großbritannien schwierig, eigene Stellungnahmen von exponierten Personen des öffentlichen Interesses einzuholen. Die Redaktion sehe die Berichte von zwei unabhängigen Quellen jedoch als glaubwürdig genug an, um in kurzer Meldungsform entsprechende Inhalte zu übernehmen und darüber zu berichten, auch ohne die Middletons noch einmal selbst mit dem Inhalt zu konfrontieren. Die Redaktion sehe daher keinen Verstoß gegen den Pressekodex.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss sieht keinen Verstoß gegen die presseethischen Grundsätze gegeben. Der Ausschuss folgt der Auffassung der Redaktion, dass die Eltern von Prinzessin Catherine sich auch in der Vergangenheit bereits mehrfach selbst öffentlich geäußert hätten. Zudem reicht nach Auffassung des Ausschusses für diese Berichterstattung aus dem Ausland der Verweis auf zwei glaubwürdige Medien aus.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 - Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter https://www.presserat.de/pressekodex.html / https://www.presserat.de/pressekodex.html / https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de